



## **1. Allgemeinverfügung**

### **des Landkreises Stade über die Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Stade über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

(„Allgemeinverfügung zur Aufhebung der einschränkenden Maßnahmen für sog. Hochinzidenzkommunen – Notbremse“)

Der Landkreis Stade erlässt gemäß § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung<sup>1</sup> in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz<sup>2</sup> (IfSG)

folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Stade über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23.04.2021 wird aufgehoben.**
- 2. Die angeordneten Schutzmaßnahmen nach Punkt 2 bis 5 der Allgemeinverfügung des Landkreises Stade über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23.04.2021 werden mit Wirkung zum 06.05.2021 aufgehoben.**
- 3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und ist sofort vollziehbar.**

#### **Begründung:**

Gemäß § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung<sup>1</sup> stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert unterschreitet.

Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Gleichzeitig treten die in § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>2</sup> genannten Maßnahmen außer Kraft.

Auf dem Gebiet des Landkreises Stade beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (28.04.2021: 86; 29.04.2021: 76; 30.04.2021: 92; 03.05.2021: 94; 04.05.2021: 78) weniger als 100 Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen. Der Fünftagesabschnitt ist daher am 04.05.2021 erreicht und die Schutzmaßnahmen können ab dem übernächsten Tag, folglich ab dem 06.05.2021, aufgehoben werden.

<sup>1</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.04.2021

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021



---

Die Anordnung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG<sup>1</sup>). Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Stader Tageblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Stade die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Stade, 04.05.2021

Der Landrat

Roesberg

<sup>1</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.04.2021

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021